

LEGALIUM LEITFÄDEN

BECKHAM- GESETZ



INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	3
Konzept und Funktionsweise des Regimes	3
Voraussetzungen für die Anwendung	4
Steuervorteile	
Mögliche Nachteile und Beschränkungen	5
Antragsverfahren	7
Dauer, Verzicht und Ausschluss	8
Steuerliche Pflichten unter dem Regime	9
Fälle, in denen das Regime vorteilhaft ist	9
Andere relevante Aspekte	10

1. EINFÜHRUNG

Das sogenannte **Sondersteuerregime für nach Spanien entsandte Arbeitnehmer**, geregelt in Artikel 93 des Gesetzes 35/2006 über die Einkommensteuer natürlicher Personen (LIRPF), ist allgemein als „Beckham-Gesetz“ bekannt.

Seinen Namen verdankt es dem Fußballspieler David Beckham, der nach seinem Wechsel zu Real Madrid im Jahr 2003 einer der ersten prominenten Steuerpflichtigen war, die von diesem Regime profitierten, was zu seiner Popularisierung beitrug.

Dieses Regime wurde mit dem Ziel geschaffen, **hochqualifizierte Fachkräfte und internationales Talent nach Spanien zu holen**, indem es eine steuerlich günstigere Behandlung als das allgemeine Besteuerungsregime vorsieht. Im Laufe der Jahre wurde das Regime mehrfach reformiert, wobei die bedeutendste Änderung durch das Gesetz 28/2022 zur Förderung des Ökosystems für Start-ups (bekannt als **Start-up-Gesetz**) eingeführt wurde, das seit 2023 in Kraft ist und die Anwendungsmöglichkeiten erheblich erweiterte und flexibilisierte.

Heute stellt das **Beckham-Gesetz ein zentrales Instrument für die Steuerplanung ausländischer Arbeitnehmer dar, die nach Spanien ziehen, ebenso wie für Unternehmensleiter, internationale Telearbeiter und Unternehmer, die ihre Tätigkeit in unserem Land aufnehmen möchten.**

2. KONZEPT UND FUNKTIONSWEISE DES REGIMES

Die wesentliche Besonderheit dieses Regimes besteht darin, dass zwar die natürliche Person den Status eines **in Spanien ansässigen Steuerpflichtigen** erwirbt, ihr jedoch erlaubt wird, die Einkommensteuer (IRPF) nach den Regeln der **Einkommensteuer für Nicht Residenten** zu entrichten. Mit anderen Worten: Der Steuerpflichtige behält seinen steuerlichen Wohnsitz in Spanien im rechtlichen Sinne, ihm wird jedoch eine „Fiktion“ zugestanden, die den Umfang der Besteuerung begrenzt:

- Er wird in Spanien nur für **Einkünfte aus spanischer Quelle** besteuert, mit Ausnahme der Arbeitseinkünfte, die in jedem Fall besteuert werden, unabhängig davon, wo sie erzielt werden.
- Es gilt ein **fester Steuersatz von 24 %** für Arbeitseinkünfte bis zu 600.000 € und 47 % für den darüber hinausgehenden Betrag.
- Bei Kapitaleinkünften aus spanischer Quelle (Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne) gelten progressive Steuersätze von 19 % bis 30 %.
- Anders als im allgemeinen Regime erfolgt die Besteuerung nicht auf das Welteinkommen (außer bei Gehältern), sondern nur auf Einkünfte, die in Spanien erzielt werden.

Die Dauer dieses Regimes beträgt sechs Steuerjahre: das Jahr, in dem die steuerliche Ansässigkeit in Spanien begründet wird, sowie die fünf darauffolgenden Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Steuerpflichtige nach dem allgemeinen Regime als ansässig besteuert.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG

Der Zugang zum Beckham-Gesetz setzt die Erfüllung einer Reihe formeller und materieller Voraussetzungen voraus:

1. Keine vorherige Ansässigkeit: Der Antragsteller darf in den fünf Steuerjahren vor seiner Ankunft kein in Spanien ansässiger Steuerpflichtiger gewesen sein. Vor der Reform von 2023 betrug der Zeitraum zehn Jahre, was eine strengere Beschränkung darstellte.

2. Grund des Aufenthaltswechsels: Der Umzug nach Spanien muss aus einem der in der Vorschrift ausdrücklich vorgesehenen Gründe erfolgen:

- **Arbeitsvertrag** mit **einem spanischen oder ausländischen Unternehmen**, einschließlich Fälle der Entsendung mittels Zuweisungsschreiben sowie der Möglichkeit der Telearbeit für einen

ausländischen Arbeitgeber, sofern ein abhängiges Arbeitsverhältnis besteht.

- **Ernennung zum Geschäftsführer einer in Spanien ansässigen Gesellschaft.** Im Falle von Vermögensgesellschaften darf die Beteiligung des Geschäftsführers 25 % nicht überschreiten.
- **Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit,** die von ENISA oder einer zuständigen Behörde anerkannt ist.
- **Erbringung hochqualifizierter Dienstleistungen** zugunsten von Start-ups sowie Tätigkeiten im Bereich Ausbildung, Forschung, Entwicklung oder Innovation, sofern mindestens 40 % der Einkünfte des Steuerpflichtigen aus diesen Tätigkeiten stammen.

3. Beschränkung der unternehmerischen oder beruflichen Einkünfte:

Der Steuerpflichtige darf in Spanien keine Einkünfte erzielen, die als durch eine Betriebsstätte erwirtschaftet gelten, außer in den ausdrücklich genannten Fällen von Unternehmern und hochqualifizierten Fachkräften.

4. Ausdehnung auf Familienangehörige: Seit 2023 kann das Regime auch auf den Ehepartner oder den Elternteil der Kinder des Steuerpflichtigen sowie auf Kinder unter 25 Jahren (oder ohne Altersgrenze im Falle einer Behinderung) angewendet werden. Voraussetzung ist, dass sie zusammen mit dem Hauptantragsteller oder innerhalb des ersten Jahres der Anwendung des Regimes nach Spanien ziehen und in den fünf vorangegangenen Steuerjahren nicht in Spanien steuerlich ansässig waren.

4. STEUERVORTEILE

Der Reiz dieses Regimes liegt in einer Reihe von Vorteilen, die es deutlich vom allgemeinen System unterscheiden:

- **Ermäßigte Besteuerung der Arbeitseinkünfte: Fester Steuersatz von 24 % bis zu 600.000 € und 47 % für den darüber hinausgehenden Betrag,**

was in der Praxis in der Regel zu einer geringeren Steuerbelastung führt als die progressive Einkommensteuererklärung(IRPF)-Skala, die in vielen autonomen Gemeinschaften nahe 50 % erreicht.

- **Befreiung von ausländischen Einkünften:** Dividenden, Zinsen, Mieten oder Veräußerungsgewinne, die außerhalb Spaniens erzielt werden, unterliegen nicht der Besteuerung im Land, was eine effiziente Planung internationaler Investitionen ermöglicht.
- **Vermögens- und Großvermögenssteuer:** Es besteht nur eine beschränkte Steuerpflicht („obligación real“), d. h. es werden nur Vermögenswerte und Rechte besteuert, die sich in Spanien befinden.
- **Keine internationalen Informationspflichten:** Es ist weder die Abgabe des Formulars 720 (Erklärung über Auslandsvermögen) noch des Formulars 721 (Kryptowertbestände) erforderlich.
- **Einfachheit bei der Quellenbesteuerung:** Der Arbeitgeber wendet einen festen Steuersatz von 24 % an.

5. MÖGLICHE NACHTEILE UND BESCHRÄNKUNGEN

Trotz seiner Attraktivität ist dieses Regime nicht uneingeschränkt vorteilhaft und bringt gewisse Einschränkungen mit sich, die berücksichtigt werden sollten:

- **Begrenzte Dauer:** Gilt nur für sechs Jahre, nach deren Ablauf der Steuerpflichtige wie ein gewöhnlicher Ansässiger besteuert wird.
- **Keine Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):** Anders als bei normalen Ansässigen können Steuerpflichtige, die sich dem Beckham-Gesetz unterwerfen, die von Spanien abgeschlossenen DBA nicht in Anspruch nehmen, was zu Situationen internationaler Doppelbesteuerung führen kann.

- **Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten:** Abgesehen von Unternehmern oder qualifizierten Fachkräften dürfen in Spanien keine selbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden.
- **Intensive Kontrolle durch die Steuerverwaltung(AEAT):** Die AEAT überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen im Detail und kann den Steuerpflichtigen im Falle eines Verstoßes aus dem Regime ausschließen, mit den entsprechenden Nachversteuerungen und Zinsen.

6. ANTRAGSVERFAHREN

Um in den Genuss des Sondersteuerregimes zu kommen, muss der Steuerpflichtige ein förmliches Verfahren vor der Agencia Estatal de Administración Tributaria (AEAT – spanische Steuerbehörde) durchlaufen.

Zunächst ist der Erwerb der steuerlichen Ansässigkeit in Spanien durch Einreichung des entsprechenden Anmeldeformulars („modelo censal“) mitzuteilen.

Anschließend ist der Antrag auf Aufnahme in das Sonderregime über das **Formular 149 einzureichen, in dem der Wille zur Anwendung des Beckham-Gesetzes erklärt wird.**

Die Frist ist strikt: Der Antrag muss innerhalb **von sechs Monaten ab dem Beginn der Arbeitstätigkeit in Spanien** gestellt werden. In der Regel fällt dieser Zeitpunkt mit der Anmeldung bei der spanischen Sozialversicherung zusammen, kann aber in bestimmten Fällen auch durch andere Unterlagen nachgewiesen werden, etwa durch eine Bescheinigung, die die Anwendung der Sozialversicherungsgesetzgebung des Herkunftslandes im Falle einer vorübergehenden Entsendung erlaubt.

Dem Antragsformular sind Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen beizufügen: Arbeitsvertrag, Entsendungsschreiben, Ernennung zum Geschäftsführer, Visum für Telearbeit oder Bescheinigungen der ENISA im Falle von Unternehmern oder hochqualifizierten Fachkräften.

Ebenso ist **nachzuweisen, dass in den letzten fünf Steuerjahren keine steuerliche Ansässigkeit in Spanien** bestand, was in der Praxis meist durch eine Ansässigkeitsbescheinigung des Herkunftslandes geschieht.

Nach Einreichung des Antrags hat die Verwaltung eine Frist von zehn Tagen zur Entscheidung. In der Praxis verlängert sich dieser Zeitraum jedoch oft auf ein bis zwei Monate, abhängig davon, in welcher Region Spaniens der Antrag gestellt wird.

7. DAUER, VERZICHT UND AUSSCHLUSS

Die maximale Dauer der Anwendung des Regimes beträgt sechs Jahre: das Steuerjahr, in dem die steuerliche Ansässigkeit in Spanien begründet wird, sowie die fünf darauffolgenden Jahre. Zum Beispiel:

- Zieht ein Arbeitnehmer im Februar 2023 nach Spanien und erwirbt noch im selben Jahr die steuerliche Ansässigkeit (durch Überschreiten der 183-Tage-Grenze), so gilt das Sonderregime von 2023 bis einschließlich 2028.
- Erfolgt der Umzug im September 2023 und wird die steuerliche Ansässigkeit erst 2024 begründet, so gilt das Regime für die Steuerjahre 2024 bis 2029.

Verzicht. Der Steuerpflichtige kann auf das Regime verzichten, wenn er es nicht mehr für vorteilhaft hält. Der Verzicht kann nur in den Monaten **November und Dezember des Jahres vor dem Jahr**, in dem er wirksam werden soll, formell erklärt werden und ist unwiderruflich.

Ausschluss. Die Steuerverwaltung kann den Steuerpflichtigen ausschließen, wenn sie die Nichterfüllung der Voraussetzungen feststellt. In diesem Fall erfolgen die entsprechenden **Nachversteuerungen mit Zinsen und Sanktionen**.

Die Vorschrift sieht jedoch vor, dass ein Ausschluss in bestimmten Fällen nicht erfolgt, z. B. wenn das Arbeitsverhältnis, das den Umzug begründet hat, endet und der Steuerpflichtige innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine neue

Beschäftigung in Spanien aufnimmt. Ebenso führt ein freiwilliger Arbeitgeberwechsel nicht automatisch zum Verlust des Regimes, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

8. STEUERLICHE PFLICHTEN UNTER DEM REGIME

Steuerpflichtige, die dem Beckham-Gesetz unterliegen, müssen jährlich die Einkommensteuererklärung über das Formular 151 abgeben, deren Abgabefrist dieselbe ist wie für die gewöhnliche Erklärung (zwischen April und Juni des dem Entstehungsjahr folgenden Jahres). In der Erklärung sind enthalten:

- Die weltweit erzielten Arbeitseinkünfte.
- Die Einkünfte aus spanischer Quelle wie Dividenden, Zinsen oder Veräußerungsgewinne.

Darüber hinaus sind weitere steuerliche Verpflichtungen zu beachten:

- **Vermögens- und Großvermögenssteuer:** Es erfolgt nur eine beschränkte Steuerpflicht auf in Spanien belegene Vermögenswerte, soweit die in jeder autonomen Gemeinschaft geltenden Freibeträge überschritten werden.
- **Fiktive Einkünfte aus Immobilien:** In Spanien gelegene, nicht vermietete Immobilien führen zu einer fiktiven Immobilienbesteuerung, die erklärt werden muss – auch im Fall der Hauptwohnung. Letzteres ist derzeit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.
- **Indirekte Steuern:** Die Anwendung des Beckham-Gesetzes hat keinen Einfluss auf die Besteuerung durch Mehrwertsteuer (IVA) oder Vermögensübertragungssteuer (ITP) bei Erwerb von Immobilien oder gesellschaftsrechtlichen Vorgängen in Spanien.

9. FÄLLE, IN DENEN DAS REGIME VORTEILHAFT IST

Das Regime ist nicht automatisch für jede Person, die nach Spanien zieht, vorteilhaft; es muss im Einzelfall geprüft werden. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass es insbesondere für drei konkrete Gruppen interessant ist:

1. Hochvergütete Fachkräfte: Führungskräfte oder Angestellte mit einem Bruttojahreseinkommen von über 60.000 €, für die der feste Steuersatz von 24 % eine erhebliche Ersparnis im Vergleich zu den progressiven IRPF-Sätzen bedeutet.

2. Personen mit erheblichem Auslandsvermögen: Da die Besteuerung auf in Spanien belegene Vermögenswerte beschränkt ist, ist dieses Regime attraktiv für Personen mit Immobilien, Wertpapierportfolios oder Finanzanlagen im Ausland.

3. Steuerpflichtige mit latenten Veräußerungsgewinnen: Investoren mit ausländischen Finanzanlagen, die noch nicht realisierte Wertsteigerungen aufweisen, da die künftige Veräußerung dieser Vermögenswerte während der Anwendungsdauer des Regimes in Spanien nicht besteuert wird.

In jedem Fall erfordert jede persönliche, berufliche und vermögensrechtliche Situation **eine detaillierte Analyse**. Es gibt Fälle, in denen die Anwendung des Regimes nicht vorteilhaft ist, z. B. bei Steuerpflichtigen mit moderaten Einkünften in Spanien, aber hohen Einkünften im Ausland, die außerhalb der spanischen Besteuerung bleiben, ohne dass sich daraus ein Netto-Vorteil ergibt.

10. ANDERE RELEVANTE ASPEKTE

- **Beteiligungen an Gesellschaften:** Der Steuerpflichtige kann Gesellschafter spanischer oder ausländischer Gesellschaften sein, ohne dass dies mit der Anwendung des Regimes unvereinbar wäre.
- **Immobilieninvestitionen:** Der Erwerb von Immobilien in Spanien ist zulässig, deren Nutzung als wirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Vermietung mit angestelltem Personal) jedoch nicht.

- **Steuerabzug wegen internationaler Doppelbesteuerung:** Auch wenn Doppelbesteuerungsabkommen nicht anwendbar sind, sieht das Gesetz eine allgemeine Anrechnung vor, die es erlaubt, einen Teil der im Ausland gezahlten Steuern von der spanischen Steuerlast abzuziehen, jedoch mit bestimmten Grenzen.
- **Erbschaften und Schenkungen:** Die Anwendung des Beckham-Gesetzes führt zu keinen Besonderheiten bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer; es gilt die Regelung der jeweiligen autonomen Gemeinschaft des Wohnsitzes.



DIETMAR ERICH LUICKHARDT

Chief Executive Officer

LEGALIUM, CANO & LUICKHARDT, S.L.

info@legalium.com

922788881

legalium.com

